



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Schule und Berufsbildung

### Unterrichtsaufträge für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst können mit ihrem Einverständnis ausnahmsweise über ihren Ausbildungsunterricht und den auf diesen nach § 9 VVZS anzurechnenden Vertretungsunterricht hinaus zur Vertretung von Lehrkräften an ihrer Ausbildungsschule eingesetzt werden. Die Schulleitung beauftragt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst schriftlich im Rahmen eines Unterrichtsauftrages mit der Übernahme einer selbständig zu erbringenden Unterrichtstätigkeit. Der erteilte Unterricht wird folglich nicht angeleitet, beurteilt oder benotet.

Damit Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst nicht unangemessen in Anspruch genommen werden und somit der Ausbildungserfolg nicht gefährdet wird, bedürfen Unterrichtsaufträge zum einen der vorherigen dienstlichen Einschätzung der zuständigen Hauptseminarleitung. Zum anderen ist die Übernahme einer solchen Unterrichtsverpflichtung zeitlich begrenzt. Die Anzahl der Unterrichtsstunden darf 4 Unterrichtsstunden in der Woche für eine Dauer von maximal 6 Monaten nicht überschreiten. Sofern in der Vergangenheit bereits Unterrichtsaufträge erteilt wurden, darf die Gesamtdauer aller Unterrichtsaufträge in der Summe ebenso 6 Monate nicht überschreiten. Die Höchstdauer von 6 Monaten gilt unabhängig der Anzahl der Unterrichtsstunden.

#### Vergütung

Die Vergütung wird je Unterrichtsstunde à 45 Minuten gemäß § 70 Abs. 3 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes in Höhe der für das angestrebte Lehramt festgesetzten Beträge der Mehrarbeitsvergütung gezahlt. Die Mehrarbeitsvergütungsbeträge für den Schuldienst sind § 4 Abs. 2 der Hamburgischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen und unterscheiden sich nach der Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes.

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das:	Einstiegsamt der:
Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I	BesGr. A 12
Lehramt an Gymnasien, an Sonderschulen und an der Oberstufe - Berufliche Schulen	BesGr. A 13

Vergütungsfähig sind stets nur die tatsächlich selbstständig geleisteten Unterrichtsstunden. Nicht vergütet werden

- ausgefallener Unterricht oder Krankheitstage,
- selbstständiger Ausbildungsunterricht und selbstständiger Vertretungsunterricht im Sinne von § 9 VVZS, der auf den Ausbildungsunterricht angerechnet wird,
- die Zeit der Vor- und Nachbereitung der Unterrichtsstunden sowie
- Hospitationen, Hörstunden, Seminare oder der Unterricht unter Anleitung.

#### Abrechnung

Die von der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst im Rahmen des Unterrichtsauftrages erbrachten Unterrichtsstunden müssen auf dem Abrechnungsbogen „Erklärung über stundenweise erteilten Unterricht im Rahmen eines Unterrichtsauftrages“ (PS 519) aufgeführt und am Ende eines jeden Abrechnungsmonats der Schulleitung der Ausbildungsschule zur Bestätigung vorgelegt werden. Der monatliche Abrechnungszeitraum endet mit dem letzten Unterrichtstag der vollen Unterrichtswoche eines Abrechnungsmonats (=Abrechnungstag). Wird der Unterrichtsauftrag innerhalb des Abrechnungsmonats beendet, ist dies auf dem Abrechnungsbogen zu vermerken. Die Abrechnung wird durch die Schulleitung an das Personalsachgebiet V 433 weitergeleitet. Die Auszahlung der Vergütung erfolgt üblicherweise mit der nächstmöglichen Zahlung der Anwärterbezüge.